



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 08/2021

AUS DEM INHALT

Schadensersatzzahlungen eines Arbeitnehmers sind Werbungskosten

–

Finanzverwaltung prüft Nutzung von Elektrofahrzeugen

–

Wann müssen Ärzte eine Registrierkasse führen?

–

Verpflichtende WiEReG-Jahresmeldung

–

COVID-19-Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kleinunternehmerpauschalierung

–

COVID-19-Förderungen und Kurzarbeit verlängert

DIE REVOLUTION DER ARBEITSWELT IM BÜRO

In den letzten Jahren hat sich der Arbeitsalltag vieler Bürojobs regelrecht revolutioniert. Gab es noch vor nicht allzu langer Zeit in vielen Büros strenge, unflexible Arbeitszeiten, so herrscht heutzutage vielerorts ein von den Mitarbeitern selbstbestimmtes – auf den ersten Blick oft unkoordiniert wirkendes – Kommen und Gehen.

Auch wenn diese Entwicklung schon länger durch die fortschreitende Digitalisierung unserer Arbeitswelt eingeleitet wurde, war es schlussendlich das Corona-Virus, das diese Revolution möglich gemacht hat. Plötzlich mussten selbst traditionelle Unternehmen mit einer strengen Firmenpolitik ihren Mitarbeitern ein zuvor undenkbares Maß an Flexibilität einräumen.

Wer glaubt, dass sich die Arbeitswelt irgendwann wieder zu den bisher gewohnten Mustern besinnen wird, liegt höchstwahrscheinlich falsch. Insbesondere neue Mitarbeiter werden zukünftig bei der Auswahl ihres Arbeitgebers großen Wert auf ein hohes Maß an örtliche und zeitliche Selbstbestimmtheit legen.

Das letzte Jahr hat uns aber gezeigt, dass die Effizienz unter den neuen Arbeitsumständen nicht gelitten hat – im Gegenteil: Statt die Zeit stundenlang im Morgenstau zu verbringen, steht den Mitarbeitern nun mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben zu Verfügung. Auch die Kinderbetreuung lässt sich so wesentlich besser in den Arbeitstag integrieren.

Unternehmern ist also zu raten, in dieser Revolution keine Gefahr, sondern vielmehr eine Chance zu sehen.

Mag. Hermann Keiler

Mag. Michael Singer

Mag. Peter Katschnig

– AUGUST –



SCHADENSERSATZZAHLUNGEN EINES ARBEITNEHMERS SIND WERBUNGSKOSTEN

Strafen und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Organen der EU verhängt werden, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Dagegen sind Schadensersatzzahlungen, die ein Dienstnehmer für sein Verhalten an den Arbeitgeber leisten muss, als Werbungskosten abzugsfähig.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit. Unter Werbungskosten fallen etwa Arbeitskleidung, Arbeitsmittel und Werkzeuge sowie Aus- und Fortbildungen.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

Ausgangslage einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) dazu war, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer vorwarf, für eine gegen ihn verhängte Kartellstrafe mitverantwortlich zu sein. Der Arbeitnehmer schloss sodann mit seinem Arbeitgeber einen Vergleich zur Leistung einer Schadenswiedergutmachung. Diese Schadensersatzzahlungen (und die Anwaltskosten) machte der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte diese Aufwendungen im Einkommensteuerbescheid aber nicht an, weil sie dem Abzugsverbot für Strafen unterliegen würden.

Der VwGH führte dagegen aus, dass zwar Strafen und Geldbußen, die u.a. von Gerichten verhängt werden, einem Abzugsverbot unterliegen. Eine Schadensersatzzahlung, die ein Arbeitnehmer für ein Verhalten leisten muss, das zu einer Verhängung einer gerichtlichen Strafe beim Arbeitgeber führt, stellt dagegen keine Strafe im Sinne der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes dar. Derartige Aufwendungen fallen nicht unter das Abzugsverbot.

Der Zusammenhang der Schadensersatzzahlung mit der Kartellstrafe bewirkt auch nicht, dass die Wiedergutmachungsleistungen des Arbeitnehmers mit der dem Arbeitgeber auferlegten Kartellstrafe gleichzusetzen wären und aus diesem Grund unter das Abzugsverbot eingeordnet werden könnten. Es handelt sich dabei nämlich lediglich um einen – gegebenenfalls gerichtlich durchsetzbaren – Ersatz für Schäden, die der Arbeitnehmer seinem ehemaligen Arbeitgeber zugefügt hat.

> Fazit:

Im Ergebnis sind somit aus beruflicher Veranlassung resultierende Vergleichszahlungen als Werbungskosten absetzbar. Etwaige Rechts- und Beratungskosten sind solchen Vergleichszahlungen zuzuordnen und demgemäß ebenfalls abzugsfähig. Beim Arbeitgeber stellt der Schadensersatz eine steuerpflichtige Einnahme dar.

FINANZVERWALTUNG PRÜFT NUTZUNG VON ELEKTROFAHRZEUGEN

Aufgrund der steuerlichen Vorteile haben sich immer mehr Unternehmer entschieden, ein Elektrofahrzeug zu erwerben. Das Verhältnis zwischen privater und unternehmerischer Nutzung wird nun verstärkt von der Finanz geprüft.

Im Falle der Privatnutzung des elektrischen Firmen-PKWs durch einen Mitarbeiter fällt kein Sachbezug an. Für den Dienstgeber

entfallen auch die Lohnnebenkosten (DG-Anteile zur SV, DB, DZ, KommSt) für den Sachbezug.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht steht bei der Neuanschaffung eines unternehmerisch genutzten E-Autos mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 40.000,00 der Vorsteuerabzug uneingeschränkt zu. Liegen die Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000,00 und EUR 80.000,00, also über der Luxustangente von EUR 40.000,00, steht dem Unternehmer der Vorsteuerabzug in einem ersten Schritt uneingeschränkt zu, allerdings sind jene Vorsteuern, die den Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000,00 und EUR 80.000,00 zuzuordnen sind, durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung entsprechend zu neutralisieren.

Übersteigen die Anschaffungskosten EUR 80.000,00, steht von vornherein kein Vorsteuerabzug zu. Wirtschaftlich betrachtet ist daher der Vorsteuerabzug bei E-Autos mit EUR 6.666,67 gedeckelt (EUR 40.000,00/120*20).

Die steuerlichen Vorteile von Elektroautos sind unter anderem die Befreiung sowohl von der Normverbrauchsabgabe als auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer.

10%ige unternehmerische Nutzung

Damit eine unternehmerische Nutzung angenommen werden kann und somit ein Vorsteuerabzug überhaupt möglich ist, muss eine mindestens 10%ige unternehmerische Nutzung gegeben sein. Dies könnte vor allem im Falle der Privatnutzung des elektrischen Firmen-PKWs durch Mitarbeiter, die den Firmen-PKW nicht täglich für das Unternehmen nutzen, ein Problem darstellen. Denn Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte gelten bei Dienstnehmern als nichtunternehmerische Privatfahrten. Diese 10%-Grenze wird durch die Finanzverwaltung verstärkt geprüft.

> Fazit:

Um gegenüber der Finanzverwaltung den Nachweis über die mindestens 10%ige unternehmerische Nutzung erbringen zu können, empfehlen wir daher die Führung eines Fahrtenbuches.

WANN MÜSSEN ÄRZTE EINE REGISTRIERKASSE FÜHREN?

Wie alle Betriebe müssen auch Ärzte seit 2016 ab einem Jahresumsatz von EUR 15.000,00 je Betrieb und, wenn die Barumsätze dieses Betriebes EUR 7.500,00 im Jahr überschreiten, eine Registrierkasse verwenden und an die Patienten Belege erteilen. Bei Ärzten ergeben sich aus dieser Pflicht Besonderheiten.

Zum Barumsatz zählen Barzahlungen, Kredit- oder Bankomatzahlungen sowie andere vergleichbare Zahlungsarten. Überweist der Patient das Honorar per Erlagschein, dann zählt dieser Umsatz nicht zum Barumsatz. Dies gilt auch für Überweisungen seitens des jeweiligen Sozialversicherungsträgers. Diese Umsätze werden bei der Berechnung der Barumsatzgrenze dementsprechend nicht miteinbezogen. Besteht eine Hausapotheke, dann stellen die Rezeptgebühren durchlaufende Posten dar und gehören ebenfalls nicht zum Barumsatz.

Leistungen außerhalb der Ordination

Ärzte, die Leistungen außerhalb der Ordination erbringen, müssen keine Registrierkasse mit sich führen, sondern können



vor Ort einen händischen Beleg ausstellen, der dem Patienten auszuhändigen ist. Nach Rückkehr in die Ordination sind die Belegdurchschriften sodann zeitnah nachträglich in der Registrierkasse zu erfassen.

Belegerteilungsverpflichtung

Jedem Patienten ist ein Beleg zu übergeben. Vom Beleg ist eine Durchschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren. Die Belegerteilungsverpflichtung gilt für jeden Unternehmer ab dem ersten Barumsatz (unabhängig davon, ob Registrierkassenpflicht besteht oder nicht). Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht darf der Registrierkassenbeleg keine persönlichen Daten des Patienten aufweisen. Der Beleg hat folgende Daten zu beinhalten:

- Bezeichnung des leistenden Arztes
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Tag der Belegausstellung
- Art der Leistung (z. B. „Ordination“, „Impfgebühr“, „Produktname“, oder Verweis auf Honorarnote)
- Kassenidentifikationsnummer
- Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- maschinenlesbarer Code (OCR-, Bar- oder QR-Code)

Ob eine Registrierkasse geführt wird oder den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wird von der Abgabenbehörde kontrolliert. Verstöße sind als Finanzordnungswidrigkeit strafbar und können mit einer Strafe bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

> Achtung:

Muss aktuell noch keine Registrierkasse verwendet werden, so sind vom Arzt die Einnahmen zu überwachen, da vier Monate nach Überschreiten der maßgeblichen Grenzen (EUR 15.000,00 + EUR 7.500,00 Barumsatz) auch unterjährig eine Registrierkasse einzusetzen ist.

VERPFLICHTENDE WIEREG-JAHRESMELDUNG

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiReG) wurde zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet. Es beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Personen- und Kapitalgesellschaften, Stiftungen sowie Trusts. Die Daten müssen regelmäßig überprüft werden, sonst drohen Zwangsstrafen.

Alle meldepflichtigen Rechtsträger haben die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität zu ergreifen. Die Rechtsträger müssen mindestens einmal im Jahr diese Überprüfung durchführen und abgleichen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind.

Meldepflicht

Nicht von der Meldepflicht befreite Rechtsträger haben zusätzlich zu der jährlichen Überprüfungspflicht eine jährliche aktive Meldepflicht. Die Änderungs- bzw. Bestätigungsmeldung früherer Meldungen ist spätestens vier Wochen nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung durchzuführen. Die Rechtsträger haben demnach zwölf Monate zuzüglich vier Wochen Zeit, um die verpflichtende jährliche Meldung durchzuführen.

Weiters bleiben die laufenden Meldeverpflichtungen – etwa bei Neugründungen oder unterjährigen Veränderungen der wirtschaftlichen Eigentümer – aufrecht. Diese Meldung hat ebenfalls spätestens vier Wochen ab Kenntnis zu erfolgen.

Erinnerungsschreiben vom Finanzamt

Sollte keine fristgerechte jährliche Meldung erfolgen, übermittelt das Finanzamt ein Erinnerungsschreiben mit dem Hinweis auf die Meldeverpflichtung. In diesem setzt die Finanzverwaltung eine Nachfrist von sechs Wochen unter Androhung einer Zwangsstrafe. Es können Strafen bis zu EUR 200.000,00 verhängt werden.

Von einer Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers befreit sind Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG), wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sind befreit, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind (es werden die Daten aus dem Firmenbuch übernommen). Befreit sind auch Einzelunternehmen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine.

Durchführung der Meldung

Jeder meldepflichtige Rechtsträger ist verpflichtet, die Meldungen selbst durchzuführen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit für berufsmäßige Parteienvertreter (etwa Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Klienten festzustellen und zu überprüfen sowie diese an das Register zu melden.

> Hinweis:

Wir führen für Sie gerne die Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer durch.

COVID-19-HILFSMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT KLEINUNTERNEHMERPAUSCHALIERUNG

Im Bereich des Ertragsteuerrechts ist zu prüfen, ob Umsatzerersatz und Ausfallsbonus auch Einfluss auf die seit 2020 mögliche Kleinunternehmerpauschalierung haben:

Im Veranlagungsjahr 2020 ist die Kleinunternehmerpauschalierung dann anwendbar, wenn die im Veranlagungsjahr erzielten Umsätze gemäß Umsatzsteuergesetz nicht mehr als EUR 35.000,00 betragen haben. Lockdown-Umsatzerersatz und Ausfallsbonus zählen für die Veranlagung 2020 allerdings weder zur Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerpauschalierung noch erhöhen sie die Betriebseinnahmen, da sie keine Umsätze nach dem Umsatzsteuergesetz darstellen und daher für die Kleinunternehmerpauschalierung für 2020 gänzlich außer Betracht bleiben.

Für die Veranlagung 2021 wurden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Gewinn laut Kleinunternehmerpauschalierung allerdings geändert, weshalb nun diese Förderungen die Betriebseinnahmen bei der Einkommensteuer-Kleinunternehmerpauschalierung für 2021 erhöhen und somit zu berücksichtigen sind.

> Tipp:

Bei der Gewinnermittlung in Form der Kleinunternehmerpauschalierung muss somit zwischen den Veranlagungsjahren 2020 und 2021 genau unterschieden werden, da hinsichtlich gewährter Förderungen unterschiedliche Parameter gelten. Wir unterstützen Sie dabei gern.



Mag. Peter Katschnig

Mag. Hermann Keiler

Mag. Michael Singer



Gabelsbergerstraße 2 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Austria
Tel. +43 (0)463 502277 | Fax DW 20 | office@eca-kp.at

> www.eca-kp.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

COVID-19-FÖRDERUNGEN UND KURZARBEIT VERLÄNGERT

Ausfallsbonus, Verlustersatz, Härtefallfonds und Kurzarbeit können teilweise bis zum Jahresende in Anspruch genommen werden.

Ausfallsbonus

- Verlängerung für drei Monate (Juli 2021 – September 2021)
- Entfall des Vorschusses auf Fixkostenzuschuss II – der Ausfallsbonus besteht nur noch aus dem Bonus als Ersatz für den Umsatzausfall
- Eintrittskriterium: 50 % Umsatzausfall (bisher 40 %)
- Adaptierte Ersatzrate: statt bisher 15 % (bzw. 30 % inkl. Vorschuss auf den FKZ II) nun Staffelung der Ersatzraten nach branchenspezifischem Rohertrag (10 %, 20 %, 30 % und 40 %)
- Deckelung mit EUR 80.000,00/Monat (statt bisher EUR 30.000,00)
- Zusätzlich gemeinsame Deckelung mit der Kurzarbeit: Ausfallsbonus und Kurzarbeit dürfen höchstens den Umsatz des Vergleichszeitraums ergeben.

Verlustersatz

- Verlängerung um sechs Monate (Juli – Dezember 2021)
- Eintrittskriterium: 50 % Umsatzausfall (zuvor 30 %)
- Deckel: EUR 10 Mio. (beihilfenrechtlicher Rahmen)

Härtefallfonds

- Verlängerung für drei Monate (Juli – September 2021)
- Eintrittskriterium: 50 % Umsatzeinbruch oder laufende Kosten können nicht gedeckt werden
- Betrag: EUR 600,00 (statt bisher EUR 1.100,00 inkl. Comeback-Bonus und Zusatzbonus) – max. EUR 2.000,00
- Zeitraum: ab 1.7.2021 (für 15. Juni bis 30. Juni 2021 gibt es einen automatisierten Ersatz)
- Beantragungszeitraum: bis Ende Oktober 2021

Corona-Kurzarbeit für schwer betroffene Unternehmen (Phase 5)

- Es gelten im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen der Kurzarbeit Phase 4
- Mindestarbeitszeit 30 %, in Ausnahmefällen auch weniger möglich
- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % (3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019)
- Die Sonderregelung ist bis Ende des Jahres 2021 befristet

Kurzarbeit-Übergangmodell mit reduzierter Förderhöhe

Dieses Modell der Kurzarbeit ersetzt das bereits vor Corona vorhandene, reguläre Modell der Kurzarbeit, das sich naturgemäß vor allem an die Industrie bei kurzfristigen Schwankungen richtet:

- Abschlag von 15 % von der bisherigen Beihilfenhöhe
- Nettoersatzraten für den Arbeitnehmer bleiben gleich
- 50 % Mindestarbeitszeit (mit Ausnahmen im Einzelfall)
- Verpflichtender Urlaubsverbrauch von einer Woche je (angefangenen) zwei Monaten Kurzarbeit
- Der Personalabbau zwischen den Phasen der Kurzarbeit wird erleichtert
- Dreiwöchige Beratungsphase durch AMS und Sozialpartner für neu eintretende Betriebe

> Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der verlängerten COVID-19-Förderungen und Kurzarbeit beraten wir Sie weiterhin gerne.